

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Wandgräber (Epitaphien) € 2.041,00

B) Reihengräber € 173,50

c) Urnengräber € 173,50
(exkl. anteilige Errichtungskosten Grabstätte)

c) Errichtungskosten Urnengrab € 4.000,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Wandgräber (Epitaphien) € 86,75

b) Reihengräber € 86,75

c) Urnennische € 56,10

d) Urnengräber inkl. Grabpflege € 306,10

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für

Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechender vorhandener Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

Gebühr € 86,75

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.

Diese beträgt € 86,75

7. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

8. Die Leichenhallengebühren betragen jeweils pro Begräbnis

b) Aufbahrungshalle € 45,92

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzuzahlen.

10. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 18,00

11. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

12. Für sämtliche angeführten Preise wird eine Indexierung aufgrund des Verbraucherpreisindex 2015 Basis Dezember 2023 vorgenommen. Jeweils jedes Jahr mit dem Dezemberwert des Vorjahres des VPI 2015 wird beginnend mit Vorschreibung 2025 der Fünfjahresbetrag verrechnet und vorgeschrieben.

Naarn im Februar 2025 laut Beschluss des FA Finanzen am 25. Februar 2025



Johann Leihbrunner
Obmann des FA Finanzen



Gottfried Froschauer
Mandatsnehmer der Pfarre Naarn

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 1244 / 20.14 LINZ, AM 20.03.2025
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT


Bischöfliche Notarin




GENERALVIKAR